

**Leitfaden zum
INFRAx Global Railway Performance-Index
(INFRAx Global Railway)**

Version 1.4 vom 01.04.2022



Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichung
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmaßnahmen
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

5 Appendix

- 5.1 Kontaktdaten
- 5.2 Indexberechnung – Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des INFRAX Global Railway Performance-Index dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

For all indices composed of data of BM&FBOVESPA please reference to the document “Terms and Conditions BM&FBOVESPA“ available on www.solactive.com.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des INFRA X Global Railway Performance-Index. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Gremium veranlasst. Der INFRA X Global Railway Performance-Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Solactive AG behält sich sämtliche Rechte an dem Index vor.

1 Parameter des Index

Der INFRA X Global Railway Performance-Index (INFRA X Global Railway) ist ein Index der Solactive AG und wird von dieser berechnet und verteilt. Er bildet die Kursentwicklung der größten Unternehmen ab, die im Bereich des Personen- und/oder Gütertransports per Eisenbahn tätig sind bzw. deren Geschäftstätigkeit mit diesem Sektor in enger Verbindung steht.

Der Index wird jährlich angepasst und ist als Performance-Index konstruiert.

Der Index wird in US-Dollar berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der INFRA X Global Railway wird mit der ISIN DE000A0XW1X0 verteilt; die WKN lautet A0XW1X.

Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <.XRAIL> veröffentlicht.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 16.11.2007, auf 100 basiert.

1.3 Verteilung

Der INFRA X Global Railway wird über die Kursvermarktung der boerse-stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den INFRA X Global Railway über seine Informationssysteme verteilen / anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der INFRA X Global Railway wird aus den Preisen der jeweiligen Aktien an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Preise von Aktien, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters umgerechnet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der INFRAX Global Railway wird von 09:00 Uhr MEZ bis 22:00 Uhr MEZ alle 60 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der boerse-stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Die Indexmitglieder werden an den Selektionstagen nach Marktkapitalisierung gewichtet. Die prozentuale Gewichtung eines Indexmitgliedes ist an den Selektionstagen auf 10 Prozent beschränkt. Die kumulative prozentuale Gewichtung der Indexmitglieder, welche einem bestimmten Indexland zugeordnet sind, ist an den Selektionstagen auf 30 Prozent beschränkt.

Zunächst werden die Indexmitglieder nach Marktkapitalisierung gewichtet. Anschließend werden Schritt 1 und Schritt 2 solange nacheinander ausgeführt, bis die Anwendung eines dieser Schritte keine Änderung der Indexgewichtung mehr nach sich zieht. Schritt 1 wird immer vor Schritt 2 ausgeführt.

Schritt 1: Alle Länder, deren Indexmitglieder in Summe ein Gewicht von mehr als 30% aufweisen, werden auf 30% gekappt. Die Indexmitglieder der nicht gekappten Länder werden nach Marktkapitalisierung gewichtet, ihr Gewicht ist außerdem mit dem Länderkappungsfaktor (LK) zu multiplizieren. Der LK entspricht immer 100% abzüglich des auf die gekappten Länder entfallenden Gewichtes. Bei einem gekappten Land beträgt der LK daher 70%, bei 2 gekappten Ländern 40% und bei 3 gekappten Ländern 10%. Die Anwendung von Schritt 2 kann den LK ebenfalls beeinflussen.

Schritt 2: Übersteigt das Gewicht eines oder mehrerer Indexmitglieder 10%, so wird das Gewicht des höchstgewichteten Indexmitgliedes auf 10% gekappt. Entspricht das gekappte Indexmitglied einem gekappten Land, so werden die verbleibenden Indexmitglieder dieses Landes nach Marktkapitalisierung gewichtet, die Gewichte werden außerdem mit 30% abzüglich 10% pro in diesem Land gekappten Indexmitglied multipliziert.

Entspricht das gekappte Indexmitglied nicht einem gekappten Land, so wird der Länderkappungsfaktor (LK) um 10% reduziert.

Zur Berechnung der initialen Gewichtungen der Indexmitglieder werden die auf Reuters für den entsprechenden Handelstag veröffentlichten Wechselkurse von EuroFX von 16:00 MEZ verwendet.

1.6 Index-Komitee

Entscheidungen über die Zusammensetzung des INFRAX Global Railway sowie notwendige Anpassungen des Regelwerks fällt ein Komitee, das aus Mitarbeitern der Solactive AG besteht (im Folgenden als „Komitee“ bezeichnet). Das Komitee entscheidet am Selektionstag über die zukünftige Zusammensetzung des INFRAX Global Railway. Außerdem entscheidet das Komitee bei außerordentlichen Anlässen (Fusionen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3) über die zukünftige Zusammensetzung des INFRAX Global Railway und die Umsetzung eventuell notwendiger Anpassungen.

Die Mitglieder des Komitees können jederzeit eine Änderung der Indexzusammensetzung oder des Leitfadens vorschlagen und dem Gremium zur Entscheidung vorlegen..

1.7 Veröffentlichung

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite www.solactive.com und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Mit der Vorstellung des Index am 16.11.2007 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser kann die Solactive AG mit Zustimmung von Goldman Sachs vergeben. Goldman Sachs kann Unterlizenzen für die Nutzung des Index vergeben.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Selektionstag erstellt die Solactive AG den Auswahlpool der Unternehmen.

Jedes Unternehmen des Auswahlpools wird demjenigen Indexland zugeordnet, in dem es seinen Hauptsitz hat. Aus dem Auswahlpool werden die nach Marktkapitalisierung 20 größten Unternehmen als Indexmitglieder ausgewählt. Sollten weniger als 20 Unternehmen im Auswahlpool enthalten sein, enthält der Index entsprechend weniger Unternehmen. Für jedes Indexland können maximal sieben Unternehmen als Indexmitglieder ausgewählt werden, welche diesem Indexland zugeordnet sind.

Die Zusammensetzung wird jährlich, und zwar am Abend des dritten Freitags des Monats November angepasst. Falls dieser Tag kein Handelstag ist, wird die Anpassung am darauf folgenden Handelstag vorgenommen. Außerordentliche Anpassungen sind möglich.

Das Komitee hat die Startzusammensetzung des INFRAX Global Railway wie folgt festgelegt. Zum Start am 16.11.2007 enthält der Index die folgenden Aktien:

UNION PACIFIC CORP	US9078181081
BURLINGTON NORTHERN SANTA FE	US12189T1043
CSX CORP	US1264081035
NORFOLK SOUTHERN CORP	US6558441084
EAST JAPAN RAILWAY CO	JP3783600004
CENTRAL JAPAN RAILWAY CO	JP3566800003
WEST JAPAN RAILWAY CO	JP3659000008
TOKYU CORP	JP3574200006
KINTETSU CORP	JP3260800002
HANKYU HANSHIN HOLDINGS INC	JP3774200004
ODAKYU ELECTRIC RAILWAY CO	JP3196000008
MTR CORP	HK0066009694
GUANGSHEN RAILWAY CO LTD-H	CNE100000379
CANADIAN NATL RAILWAY CO	CA1363751027
CANADIAN PACIFIC RAILWAY LTD	CA13645T1003
FIRSTGROUP PLC	GB0003452173
STAGECOACH GROUP PLC	GB00B1VJ6Q03
NATIONAL EXPRESS GROUP PLC	GB0006215205
ARRIVA PLC	GB0002303468
ASCIANO GROUP	AU000000AIO7

2.2 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung findet jährlich am Abend des dritten Freitags des Monats November statt. Eine Gewichtungsanpassung nach Kapitel 1.5 findet zusätzlich am Abend des dritten Freitags der Monate Februar, Mai und August statt. Falls diese Tage keine Handelstage sind, wird die Anpassung am darauf folgenden Handelstag vorgenommen. Vor dem ordentlichen Anpassungstag wird die Zusammensetzung des INFRAx Global Railway überprüft (siehe 2.1) und eine entsprechende Entscheidung wird bekannt gegeben.

Die erstmalige Anpassung findet im November 2008 statt.

Die Solactive AG gibt Änderungen der Indexzusammensetzung rechtzeitig vor der Anpassung bekannt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Im Falle eines außergewöhnlichen Events (z.B. Übernahme, Spin-off) wird der Index entsprechend des Solactive [Guideline für Extraordinary Index Adjustment](#) angepasst.

3 Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der Indexstand des Index an einem Handelstag wird nach folgender Formel berechnet:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitglieds i am Handelstag t in Indexwährung

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Der Index wird nach Gremienentscheidung um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen zu den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des INFRAX Global Railway Performance-Index. Der Anteil des ausschüttenden Indexmitglieds wird wie folgt angepasst:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

$p_{i,t-1}$ = Schlusskurs des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag in Indexwährung

$D_{i,t}$ = Ausschüttung am Tag t abzüglich länderspezifischer Steuer.

Die aktuell gültigen, länderspezifischen Quellensteuersätze sind auf der Website www.solactive.com verfügbar.

3.5 Kapitalmaßnahmen

3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied des Index ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitglieds hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen am Anteil des jeweiligen Indexmitglieds und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen am Ex-Tag t+1 wird der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds wie folgt angepasst:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1} - B}{p_{i,t-1}} \quad \text{mit:} \quad rB_{i,t-1} = \frac{p_{i,t-1} - B - N}{BV + 1}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag am ex-Tag

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag am Handelstag vor dem ex-Tag

$p_{i,t-1}$ = Schlusskurs des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag in Indexwährung

$rB_{i,t-1}$ = Rechnerischer Wert des Bezugsrechts

B = Bezugskurs

N = Dividendennachteil

BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gilt: $B = 0$. Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag wird als Dividendennachteil angesetzt.

3.5.3 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexmitglieds sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

mit:

$N_{i,t-1}$ = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Aktien)

$N_{i,t}$ = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Aktien)

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t-1

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

3.5.4 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds folgendermaßen ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

mit:

$H_{i,t}$ = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t-1

3.6 Sonstiges

3.6.1 Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung

Die Solactive AG unternimmt die größtmöglichen Anstrengungen, ihre Indizes genau zu berechnen und zu pflegen. Das Auftreten von Fehlern bei der Berechnung eines Index kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Solactive AG hält sich in diesen Fällen an ihre öffentlich zugängliche [Richtlinie für den Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung](#).

3.6.2 Indexberechnung in Stressphasen

Bei Stressphasen oder Störungen des Marktes berechnet die Solactive AG ihre Indizes nach vordefinierten und erschöpfenden Regelungen, die in ihrer öffentlich zugänglichen [Richtlinie für die Indexberechnung in Stressphasen](#) aufgeführt sind.

4. Definitionen

„**Railway**“ umfasst den weltweiten Eisenbahnsektor. Ein Unternehmen hat seine Hauptgeschäftstätigkeit im Bereich Railway, wenn es den Großteil seiner Umsätze durch den Personen- und/oder Gütertransport per Eisenbahn erzielt oder durch mit dem Personen- und/oder Gütertransport per Eisenbahn in enger Verbindung stehende Aktivitäten.

"**Auswahlpool**" sind, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Hauptsitz in einem der Indexländer
- (b) Listing an einer anerkannten Börse in einem der Indexländer
- (c) Marktkapitalisierung von mindestens 1 Milliarde US-Dollar
- (d) Durchschnittliches tägliches Handelsvolumen von mindestens 2,5 Millionen US-Dollar in den letzten 3 Monaten
- (e) Ausreichende Handelbarkeit für ausländische Investoren
- (f) Hauptgeschäftstätigkeit im Bereich Railway

„**Indexländer**“ sind Australien, Brasilien, Österreich, Belgien, Kanada, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hong Kong, Irland, Indonesien, Italien, Japan, Südkorea, Malaysia, Niederlande, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten.

"**Anteil des jeweiligen Indexbestandteils**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils. Er ermittelt sich aus dem Quotient der prozentualen Gewichtung eines Indexbestandteils multipliziert mit dem Stand des Index dividiert durch seinen Handelspreis.

„**Prozentuale Gewichtung**“ eines Indexbestandteils ist der Quotient aus seinem Handelspreis multipliziert mit seinem Anteil dividiert durch den Stand des Index.

„**Außergewöhnliche Ereignisse**“:

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

Der Handelspreis für diesen Indexbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Indexbestandteil verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Indexbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei „**Insolvenz**“ des Emittenten eines Indexbestandteils verbleibt der Indexbestandteil bis zum nächsten Anpassungstags im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für den betreffenden Indexbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Indexbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Indexbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"**Einstellung der Börsennotierung**" für einen Indexbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Indexbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Indexbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Indexbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Indexbestandteile zu übertragen.

"**Übernahmeangebot**" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Indexbestandteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index- Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"**Verschmelzung**" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Indexbestandteil,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Indexbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Indexbestandteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Indexbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Indexbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Indexbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Indexbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Indexbestandteile (mit Ausnahme der Indexbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Indexbestandteile ausmachen.

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"**Verstaatlichung**" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist in Bezug auf den Auswahlpool die entsprechende Heimatbörse, an der das Indexmitglied sein Hauptlisting hat. Das Komitee kann entscheiden, in Bezug auf ein Indexmitglied aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur „Börse“ zu erklären, auch wenn es dort nur in Form eines Aktiensubstituts gelistet ist.

„**Aktiensubstitut**“ umfasst besonders auf eine Aktie bezogene American Depository Receipts (ADR) und Global Depository Receipts (GDR).

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse für eine im Index enthaltene Aktie keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffende Aktie in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„**Indexwährung**“ ist US-Dollar.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede im Auswahlpool enthaltene Aktie am Selektionstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert.

Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der **umlaufenden** Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

- (i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Auswahltag veröffentlichen oder
- (ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Sponsor bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Sponsor nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren), wird der Index-Sponsor die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien bzw. eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie und den jeweiligen Selektionstag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

„**Gekapptes Land**“ ist ein Land, dessen Mitglieder anhand ihrer Gewichtung nach Marktkapitalisierung kumuliert mehr als 30% am Gesamtindex ausmachen. Diese Länder werden auf 30% gekappt.

„**Nicht gekapptes Land**“ ist ein Land, dessen Mitglieder anhand ihrer Gewichtung nach Marktkapitalisierung kumuliert nicht über 30% am Gesamtindex ausmachen.

Der „**Länderkappungsfaktor**“ entspricht immer 100% abzüglich des auf die gekappten Länder entfallenden Gewichtes. Bei einem gekappten Land beträgt der LK daher 70%, bei 2 gekappten Ländern 40% und bei 3 gekappten Ländern 10%.

„**Arbeitstag**“ ist jeder Wochentag von Montag bis Freitag.

„**Selektionstag**“ ist 5 Arbeitstage vor dem Anpassungstag.

„**Anpassungstag**“ ist der dritte Freitag des Monats November. Sollte dies kein Handelstag sein, wird die Anpassung am darauffolgenden Handelstag durchgeführt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein "**Marktstörungseignis**" liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):

1.1. an der Börse insgesamt; oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Auswahlpools oder eine im Auswahlpool enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Auswahlpool enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Auswahlpoolindex oder diese Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor

(aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,

(bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Appendix

5.1 Kontaktdaten

Solactive AG

Platz der Einheit 1

D-60327 Frankfurt am Main

Tel: +49 (69) 719 160 - 00

E-Mail: equity.ops@solactive.com

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Leitfaden beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.